

## Festlegungen

**Leistungen für Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern und anderen Kommunikationshilfen im Sinne der Kommunikationshilfverordnung (KHV) an schwerbehinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe**

### **1. Geltungs- und Anwendungsbereich**

Geregelt wird ausschließlich die Förderung der Einsätze von Gebärdensprachdolmetschern und anderen Kommunikationshilfen nach der Kommunikationshilfverordnung (KHV) im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX, Teil 2; ab 2018 Teil 3) in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung.

### **2. Kommunikationshilfen**

In § 3 Abs. 2 KHV sind die in Betracht kommenden Kommunikationshilfen aufgeführt, die bei Gewährung der Leistungen des Integrationsamtes zugrunde gelegt werden können.

#### **2.1. Grundsätze für die Vergütung**

##### **2.1.1 Vergütungssätze**

Gemäß § 5 Abs. 2 bis 4 KHV i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 1 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes (JVEG) ergeben sich folgende Vergütungssätze für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sowie für Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 KHV:

...mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung oder staatlicher Anerkennung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld (§ 9 Abs. 3 Satz 1 JVEG)	75,00 € pro Stunde
... mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld 75 v.H. von 75,00 €	56,25 € pro Stunde
...ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung 25 v.H. von 75 €, mindestens aber eine Abgeltung für die entstandenen Aufwendungen	18,75 € pro Stunde

Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4 KHV sind die Kosten im Einzelfall zu ermitteln und zu erstatten.

## **2.1.2 Grundlagen der Berechnung**

### **2.1.2.1 Einsatz/Einsatzzeiten:**

Als Einsatzzeiten werden die Zeiten des Dolmetschens bzw. der Assistenz, der Pausen und evtl. notwendige Wartezeiten angesehen. Darüber hinaus werden keine Vor- und Nachbereitungszeiten gesondert berücksichtigt.

### **2.1.2.2 Förderfähiges Honorar:**

Zur Berechnung des förderfähigen Honorars werden die o.g. Einsatzzeiten zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde während eines Einsatzes (Zeiten des Dolmetschens/der Assistenz, Pausen und evtl. Wartezeiten) mit jeweils 50 v.H. der o.g. Vergütung anerkannt.

### **2.1.2.3 Fahr- und Wegezeiten:**

Zeiten des Fahrens zum Einsatz sowie der Rückfahrt vom Einsatz werden ab einer Gesamtfahrzeit von mindestens 30 Minuten (Hin- und Rückfahrt) vergütet. Der Stundensatz für die Vergütung der Fahrzeit beträgt 80 v.H. der unter 2.1.1 genannten Vergütungssätze. Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 v.H. des entsprechenden Stundensatzes erstattet. Die Vergütung wird für die entstandene Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) einschließlich der ersten 30 Minuten gezahlt, jedoch maximal für 6 Stunden Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt).

### **2.1.2.4 Wegstreckenentschädigungen (Fahrkosten):**

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt in Anwendung des Landesreisekostenrechtes Brandenburg. Bei der Nutzung eines PKW für Fahrten zum und vom Einsatzort ist in der Regel davon auszugehen, dass hierfür ein erhebliches dienstliches Interesse vorliegt.

### **2.1.2.5 Umsatzsteuer:**

Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die Umsatzsteuer zusätzlich erstattungsfähig.

### **2.1.2.6 Ausfallkosten:**

Wird ein Einsatztermin innerhalb von drei Werktagen vor dem Einsatz abgesagt, können Ausfallkosten von 50 Prozent der Einsatzzeit erhoben werden. Wird der Termin einen Werktag vor dem Einsatz abgesagt, betragen die Ausfallkosten 100 Prozent, unter der Voraussetzung, dass kurzfristig kein anderer Einsatz für den ausgefallenen Termin wahrgenommen werden kann. Als Ausfallkosten werden ggf. zusätzlich tatsächlich entstandene Fahr- und Wegezeiten im oben genannten Sinne mit der oben genannten Vergütung anerkannt.

### **2.1.2.7 Doppeleinsatz:**

Die Entscheidung über einen Doppeleinsatz wird grundsätzlich in gemeinsamer Abstimmung mit dem hörbehinderten Menschen, der/dem Dolmetscher/in oder der/dem Assistenten und dem Integrationsamt getroffen. Eine Doppelbesetzung mit zwei Dolmetscherinnen oder Assistenten/innen kann erforderlich sein, wenn die Dolmetschzeit oder Assistenzzeit zusammenhängend länger als 60 Minuten dauern wird. Zunächst ist in diesen Fällen zu prüfen, ob durch

Unterbrechungen / Pausen bei den vorgesehenen Zeiten des Dolmetschens bzw. der Assistenz eine Einfachbesetzung (z.B. bei Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz) möglich ist.

Folgende Kriterien können für eine Doppelbesetzung ausschlaggebend sein:

- An dem Gespräch werden vier oder mehr Personen (ohne Dolmetscher/in bzw. ohne Assistent/in) teilnehmen.
- Eine Doppelbesetzung ist auf Grund fachlich fortlaufender Inhalte (z.B. Fortbildungsveranstaltungen) erforderlich.
- Eine Möglichkeit zur Steuerung von Pausen/Unterbrechungen durch den/die Dolmetscher/innen oder den/die Assistenten/innen (z.B. bei Betriebsversammlungen, Vorträgen) besteht nicht.

Bei der Entscheidung über einen Doppeleinsatz ist des Weiteren zu prüfen, ob ein gestaffelter Einsatz einer/eines Dolmetscher/in oder Assistentin möglich ist (z.B. für eine 4stündige Dolmetsch-/Assistenzzeit Staffelung von 2 mal 3 Stunden).

## **2.2. Besonderheiten /Ergänzungen**

Folgende ergänzende Festlegungen sind zu berücksichtigen:

### **2.2.1 Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher**

Als weitere Grundlage für die Prüfung und Festsetzung der Leistungen für Einsätze von Schriftdolmetschern ist die Empfehlung der BIH zur Finanzierung von Schriftdolmetsch-Leistungen (Stand: 24. November 2014) heranzuziehen, das betrifft insbesondere die Ziffern der BIH-Empfehlung:

- 1.1 Techniken zur Übertragung,
- 1.2 Qualifikationsnachweise für Schriftdolmetschende und
- 9. Verwendung von Mitschriften.

### **2.2.2. Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten**

Als Qualifikationsnachweis für Kommunikationsassistenten im Sinne des § 5 Abs. 3 KI-IV werden Zertifikate folgender Träger, die im Raum Berlin-Brandenburg Qualifizierungslehrgänge anbieten, anerkannt:

- gebaardenservice.de
- Gebärdenfabrik
- Bildungsinstitut für Hörbehinderte Brandenburg.

Darüber hinaus können durch das Integrationsamt andere als Kommunikationsassistenten mit nachgewiesener abgeschlossener Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld berücksichtigt werden, wenn sie bei einem anderen Träger eine vergleichbare Qualifikationsmaßnahme absolviert haben und einen entsprechenden Nachweis vorlegen können.

### **2.3. Verfahren der Beauftragung**

Der Einsatz eines Integrationsfachdienstes für hörbehinderte Menschen ist grundsätzlich vorrangig vor der kostenpflichtigen Beauftragung eines Gebärdensprachdolmetschers oder eines Kommunikationsassistenten. Dieser Vorrang ist vor der Bewilligung der entsprechenden Leistungen des Integrationsamtes zu prüfen.

### **3. Vereinbarungen nach § 14 JVEG**

Bei umfangreichen und/ oder langfristigen Einsätzen sollen Vereinbarungen nach § 14 JVEG abgeschlossen werden.

### **4. In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Festlegung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Cottbus, den 04.03.2019



Simone Wuschech

Leiterin Integrationsamt